



Amtsblatt für die Stadt Guben und die Gemeinde Schenkendöbern

Jahrgang 21, Nummer 18, kostenlos

Guben und Schenkendöbern, den 2. September 2011

Woche 35



Amtsblatt für die Stadt Guben und die Gemeinde Schenkendöbern

Die Auflagenhöhe beträgt 13.200 Exemplare.

- Herausgeber:

... für den amtlichen Teil I, Stadt Guben und den nichtamtlichen Teil:

Bürgermeister der Stadt Guben, Gasstraße 4, 03172 Guben, Tel. 0 35 61/6 87 1-0

... für den amtlichen Teil II, Gemeinde Schenkendöbern:

Bürgermeister der Gemeinde Schenkendöbern, Gemeindeallee 45, 03172 Schenkendöbern, Tel. 0 35 61/55 62 - 0

Das Amtsblatt erscheint 14-täglich in den ungeraden Wochen jeweils freitags und wird den Haushalten in Guben und der Gemeinde Schenkendöbern kostenlos zur Verfügung gestellt.

- **Druck und Verlag:** Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (0 35 35) 4 89-0, Telefax: (0 35 35) 4 89-1 15, Fax-Redaktion 4 89-1 55

Einzelexemplare können bei den Herausgebern (s. o.) kostenlos abgeholt werden. Außerdem kann das Amtsblatt zum Abopreis von 57,16 Euro (inkl. MwSt. und Versand) über den Verlag bezogen werden.

IMPRESSUM

Inhaltsverzeichnis des amtlichen Teils

I. Stadt Guben

Öffentliche Bekanntmachung

Jahresabschluss des Jahres 2010 des Eigenbetriebes „Städtischer Bauhof“ der Stadt Guben Seite 2

Hinweis auf öffentliche Bekanntmachung der Neufassung der Verbandssatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes Seite 2

Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung Guben aus der Sitzung vom 17. August 2011 Seite 2

Sitzungen der Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung Guben Seite 3

II. Gemeinde Schenkendöbern

Bekanntmachung der Jahresrechnung der Gemeinde Schenkendöbern für das Haushaltsjahr 2010 Seite 3

Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 2010 Seite 3

Wahlbekanntmachung für die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters am 11. September 2011 Seite 4

I. Stadt Guben

Öffentliche Bekanntmachung

Jahresabschluss des Jahres 2010 des Eigenbetriebes „Städtischer Bauhof“ der Stadt Guben

Gemäß § 33 (3) der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden wird hiermit der **Jahresabschluss des Jahres 2010** des Eigenbetriebes „Städtischer Bauhof“ der Stadt Guben bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss 2010 des Eigenbetriebes „Städtischer Bauhof“ wurde in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Guben am 17. August 2011 mit folgendem Wortlaut beschlossen (Beschlussnummer: 087/2011):

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt unbeschadet des § 28 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, Seite 286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I, Seite 202, 207) und unter ausdrücklichem Hinweis auf § 7 der Eigenbetriebsverordnung (EigV):

1. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2010 des Eigenbetriebes „Städtischer Bauhof“,
2. der Jahresverlust in Höhe von 57.564,50 € **wird auf die neue Rechnung vorgetragen und**
3. die Entlastung der Werkleitung.

Der Jahresabschluss 2010 sowie der Bestätigungsvermerk liegen in der Zeit vom 05. September bis zum 09. September 2011 in der Zeit von 8:00 bis 16:00 Uhr im Raum 253 der Stadtverwaltung Guben, Gasstraße 4 zur Einsicht aus.

gez. *Klaus-Dieter Hübner*
Bürgermeister

Hinweis auf öffentliche Bekanntmachung der Neufassung der Verbandssatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes

Die o. g. Satzung wurde am 11. April 2011 neu gefasst und wurde im Amtsblatt für den Landkreis Spree-Neiße, Jahrgang 04, Nummer 06, öffentlich bekannt gemacht.

Das Veröffentlichungsblatt erschien am 11. Juni 2011.

Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband

Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung Guben aus der Sitzung vom 17. August 2011

SVV 093/2011 - Beschluss SVV 36/2011 vom 23.02.2011

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt: der Bürgermeister wird angewiesen, die Rücknahme der gemäß der SVV 36/2011

beschlossenen und sodann auch beim Verwaltungsgericht Cottbus erhobenen Klage gegenüber diesem Gericht zu erklären.

SVV 094/2011 - Erwerb des Grundstücks des ehemaligen Gubener Gefängnisses, Alte Poststraße 64

1. Die Stadtverordnetenversammlung weist den Bürgermeister der Stadt Guben auf Grundlage des § 98 (4) der BbgKVerf an, die
 - die Stabsstelle Rechtsamt und
 - die Stabsstelle Beteiligungsmanagement
 unverzüglich zu beauftragen, die Entscheidung des Bürgermeisters, den Geschäftsführer der Gubener Wohnungsgesellschaft mbH (GuWo) anzuweisen, das Grundstück des ehemaligen Gubener Gefängnisses zu erwerben, rechtlich zulässig war.

Insbesondere ist zu prüfen, ob der Bürgermeister

- a) ohne vorherigen zustimmenden Beschluss der SVV berechtigt war, diese Weisung dem Geschäftsführer der GuWo zu erteilen und
- b) den Gesellschaftsvertrag und die sonstigen innerbetrieblichen Regelungen der GuWo zu ändern, ohne zuvor einen diesbezüglichen Beschluss der SVV einzuholen.

Die Beantwortung der Fragen soll auch die Hauptsatzung der Stadt Guben, d. h. die dortigen Wertgrenzen, entsprechend berücksichtigen.

Die entsprechenden Prüfberichte sind durch den Bürgermeister unverzüglich nach Fertigstellung, spätestens aber bis zum 21.09.2011, der SVV vorzulegen.

2. Die Stadtverordnetenversammlung weist die Kommunale Rechnungsprüfung an zu prüfen, ob die Entscheidung des Bürgermeisters, den Geschäftsführer der Gubener Wohnungsgesellschaft mbH (GuWo) anzuweisen, das Grundstück des ehemaligen Gubener Gefängnisses zu erwerben, rechtlich zulässig war.

Insbesondere ist zu prüfen, ob der Bürgermeister

- a) ohne vorherigen zustimmenden Beschluss der SVV berechtigt war, diese Weisung dem Geschäftsführer der GuWo zu erteilen und
 - b) den Gesellschaftsvertrag und die sonstigen innerbetrieblichen Regelungen der GuWo zu ändern, ohne zuvor einen diesbezüglichen Beschluss der SVV einzuholen.
- Die Beantwortung der Fragen soll auch die Hauptsatzung der Stadt Guben, d. h. die dortigen Wertgrenzen, entsprechend berücksichtigen.

Der entsprechende Prüfbericht ist unverzüglich nach Fertigstellung, spätestens aber bis zum 21.09.2011, der SVV vorzulegen.

SVV 098/2011 - Entscheidungen zum Raumordnungsplan der Wojewodschaft Lubuskie

Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt den Bürgermeister

1. Auf Grundlage der in der Kreisverwaltung Spree-Neiße ausliegenden Unterlagen zur Fortschreibung des Raumordnungsplanes der Wojewodschaft Lubuskie (Polen) für einen neuen Braunkohletagebau und ein neues Braunkohlekraftwerk die Stellungnahme der Stadt Guben bis zum 23.08.2011 zu erarbeiten und direkt an die Marschallin der Wojewodschaft Lubuskie,

Urząd Marszałkowski Województwa Lubuskiego
ul. Podgorna 7
66-057 Zielona Gora
Polska

 zu senden.
2. Auf der Grundlage des Musterbriefes der Grünen Liga, Umweltgruppe Cottbus die Unterschriftenlisten sofort am 18.08.2011 zur Stellungnahme von Gubener Bürgern im Servicecenter auszulegen und die geleisteten Unterschriften bis zum 20.08.2011 an die Umweltgruppe Cottbus, Straße der Jugend 94, 03046 Cottbus zu übergeben.

SVV 097/2011 - Anweisung der SVV an das Mitglied des Arbeitskreises im Braunkohlenausschuss

Die SVV beschließt,

dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Guben in seiner Eigenschaft als Vertreter der Stadt Guben im Arbeitskreis „Tagebau Jänschwalde des Braunkohlenausschusses des Landes Brandenburg“ (siehe SVV 023/2010) wird aufgegeben, folgende grundsätzlichen Standpunkte der Stadt Guben in diesem Arbeitskreis zu vertreten:

Die Stadt Guben spricht sich mit aller Entschiedenheit gegen die Fortsetzung der Planungen bezgl. des Tagebaus Jänschwalde-Nord aus und fordert die Landesregierung auf, sich zu ihrem in den 90-iger Jahren abgegebenen Versprechen zu bekennen,

dass der Abbau der Braunkohle in nördlicher Richtung an der Taubendorfer Rinne endet.

Sollte es allerdings zum Aufschluss des Tagebaufeldes Jänschwalde-Nord kommen, sind im Rahmen der weiteren Planungen und Vorbereitungen, folgende Forderungen der Stadt Guben zu berücksichtigen:

Die Tagebau bedingten negativen Auswirkungen auf die Stadt Guben sind durch geeignete Ausgleichsmaßnahmen so gering wie möglich zu halten.

Alle in der Entwicklung der Stadt Guben, bei den Gubener Unternehmen sowie den Gubener Bürgerinnen und Bürger auftretenden Nachteile sind vollständig auszugleichen, gegebenenfalls durch Ausgleichszahlungen oder Zahlung von angemessenen Entschädigungen.

SVV 080/2011 - Weisung an den Bürgermeister

Der Vertreter der Stadt Guben in der Verbandsversammlung des GWAZ erhält die Weisung,

dem Wirtschaftsplan der vom Vorstand des GWAZ der Verbandsversammlung für ihre Sitzung am 27.06.2011 vorgelegt wurde, zuzustimmen.

Eine Enthaltung oder Ablehnung ist unzulässig.

SVV 087/2011 - Feststellung Jahresabschluss 2010 Eigenbetrieb „Städtischer Bauhof“ und Entlastung der Werkleitung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt unbeschadet des § 28 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg

(BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, Seite 286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I, Seite 202, 207) und unter ausdrücklichem Hinweis auf § 7 der Eigenbetriebsverordnung (EigV):

1. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2010 des Eigenbetriebes „Städtischer Bauhof“,
2. der Jahresverlust in Höhe von 57.564,50 EUR wird auf die neue Rechnung vorgetragen und
3. die Entlastung der Werkleitung.

SVV 089/2011 - Übertragung der Aufgaben der Straßenverkehrsbehörde an die Kommunen

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt

Die Verwaltung wird beauftragt, beim Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft die Übertragung der Zuständigkeit als Straßenverkehrsbehörde für die Stadt Guben in Fortführung der bewährten Praxis für den Zeitraum 01.09.2011 bis 30.06.2012 zu beantragen.

SVV 076/2011 - Durchführung des deutsch-polnischen Städtisportfestes Gubin, Wschowa und Guben

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Freigabe von 6.475,00 EUR zur Durchführung des deutsch-polnischen Städtisportfestes am 17. September 2011 im Leichtathletikzentrum des Sportzentrum Obersprucke.

Die Stadt Guben stellt zur Minimierung der Kosten einen SPF-Antrag bei der Euroregion Spree-Neiße-Bober.

Sitzungen der Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung Guben

(Stand bei Redaktionsschluss)

08. September 2011	16 Uhr	Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft/Stadtentwicklung/Bauen und Wohnen Rathaus, Zi. 236
12. September 2011	15 Uhr	Sitzung des Hauptausschusses Rathaus, Zi. 236

Alle interessierten Bürger sind dazu herzlich eingeladen!

II. Gemeinde Schenkendöbern

Bekanntmachung der Jahresrechnung der Gemeinde Schenkendöbern für das Haushaltsjahr 2010

Die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2010 wurde am 23.08.2011 durch die Gemeindevertretung Schenkendöbern beschlossen und dem Bürgermeister wurde für die Haushaltsdurchführung Entlastung erteilt. Die Jahresrechnung liegt zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Schenkendöbern, Gemeindeallee 45 in 03172 Schenkendöbern, zu den Sprechzeiten aus.

gez.

Jeschke, Bürgermeister

Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 2010

Feststellung des Ergebnisses

Gemeinde Schenkendöbern	Verwaltungshaushalt EUR	Vermögenshaushalt EUR	Gesamthaushalt EUR
Soll-Einnahmen	5.372.485,88	1.048.770,35	6.421.256,23
+ neue Haushaltseinnahmereste	0,00	0,00	0,00
- Abgang auf alte Haushaltseinnahmereste	0,00	4.451,04	4.451,04
- Abgang auf alte Kasseneinnahmereste	9.213,44	0,00	9.213,44
Summe bereinigte Soll-Einnahmen	5.363.272,44	1.044.319,31	6.407.591,75
Soll-Ausgaben	5.363.272,44	1.141.248,53	6.504.520,97
+ neue Haushaltsausgabereste	0,00	0,00	0,00
- Abgang auf alte Haushaltsausgabereste	0,00	96.929,22	96.929,22
- Abgang auf alte Kassenausgabereste	0,00	0,00	0,00
Summe bereinigte Soll-Ausgaben	5.363.272,44	1.044.319,31	6.407.591,75
Fehlbetrag/Sollüberschuss	0,00	0,00	0,00

Festgestellt: Schenkendöbern, den 31.01.2011

gez. Jeschke

Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

In der Gemeinde **Schenkendöbern, Gemarkung Groß DREWITZ, in der Flur 5** wurden die Bestandsdaten (Liegenschaftskarte und Liegenschaftsbuch) aktualisiert und die geometrische Lagegenauigkeit der Liegenschaftskarte verbessert.

Gemäß § 8 (2) des Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen im Land Brandenburg (BbgVermG) ist der Nachweis der Liegenschaften im Geobasisinformationssystem das Liegenschaftskataster. Die Übereinstimmung zwischen Liegenschaftskataster und Grundbuch ist zu wahren. Gemäß § 5 (1) BbgVermG sind die Geobasisdaten des Raumbezugs, der Liegenschaften und der Landschaft zu erfassen, in einem Geobasisinformationssystem zu führen und als Geobasisinformationen bereitzustellen.

Gemäß § 17 (2) und (3) BbgVermG werden zur Bekanntgabe die Fortführungen des Liegenschaftskatasters und die Liegenschaftskarte mit der verbesserten geometrischen Lagegenauigkeit den Eigentümern, Nutzungs- und Erbbauberechtigten offen gelegt.

Die Offenlegung erfolgt beim Fachbereich Kataster und Vermessung Landkreis Spree-Neiße,

Vom-Stein-Straße 30, 03050 Cottbus, in der Zeit

vom 14. September 2011 bis 14. Oktober 2011 im Raum 2.18.

Hinweis über Einwendungen zu Darstellungen in der Liegenschaftskarte

Gegen die Fortführungen des Liegenschaftskatasters und der Liegenschaftskarte mit der verbesserten geometrischen Lagegenauigkeit können innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Einwendungen erhoben werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Fortführungen des Liegenschaftskatasters und der Liegenschaftskarte mit der verbesserten geometrischen Lagegenauigkeit kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Spree-Neiße, Der Landrat, Heinrich-Heine-Straße 1, 03149 Forst (Lausitz), schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Schöne

Fachbereichsleiter

Landkreis Spree-Neiße

FB Kataster und Vermessung

Wahlbekanntmachung

für die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters am 11. September 2011

1.

Am 11.09.2011 findet die oben genannte Wahl statt.

Die Wahl dauert von 8.00 - 18.00 Uhr.

2.

Das Wahlgebiet der Gemeinde Schenkendöbern ist in 14 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. Auf den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis spätestens am 14.08.2011 zugestellt wurden, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem der Wahlberechtigte wählen kann.

3.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Auf Verlangen des Wahlvorstandes hat sich der Wähler über seine Person auszuweisen.

Die Wahlbenachrichtigung wird dem Wähler wieder ausgehändigt. Diese ist dann bei einer möglichen Stichwahl wieder vorzulegen.

Behinderte Wähler/innen können, wenn das zuständige Wahllo-

kal nicht behindertengerecht ist, bei der Wahlbehörde Briefwahlunterlagen zur Ausübung des Wahlrechts beantragen.

4.

Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes den Stimmzettel ausgehändigt.

Der Stimmzettel enthält die mit Beschluss des Wahlausschusses vom 04.08.2011 zugelassenen Wahlvorschläge. Im Wahllokal hängt ein Muster des Stimmzettels aus.

5. Für die Wahl gilt:

Jeder wahlberechtigte Bürger kann für seine Wahl eine Stimme vergeben.

Kennzeichnen Sie durch das Ankreuzen zweifelsfrei den Bewerber, dem Sie Ihre Stimme geben wollen. Bitte beachten Sie bei der Stimmabgabe, dass nicht mehr als eine Stimme abgegeben wird, sonst ist der Stimmzettel ungültig!

6.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes gekennzeichnet werden.

7.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung folgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

8.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl in dem Wahlgebiet/Wahlkreis in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlgebietes/Wahlkreises oder

b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Die wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann ihre Stimme nur in dem für sie zuständigen Wahllokal abgeben.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der zuständigen Wahlbehörde der

Gemeinde Schenkendöbern

Gemeindeallee 45

03172 Schenkendöbern

einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle am Wahltag bis 18.00 Uhr abgegeben werden.

Bei einer möglichen Stichwahl endet die Frist am 25.09.2011, um 18.00 Uhr. Nach Eingang des Wahlbriefes beim Wahlleiter darf er nicht mehr zurückgegeben werden.

Für die Stimmabgabe durch Briefwahl gelten folgende Regelungen:

1. Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel.

2. Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Wahlumschlag und verschließt diesen.

3. Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.

4. Sie legt den verschlossenen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.

5. Sie verschließt den Wahlbriefumschlag und übersendet diesen an den zuständigen Wahlleiter.

Hat die wahlberechtigte Person einen Stimmzettel verschrieben, diesen oder einen Wahlumschlag unbrauchbar gemacht, so werden ihr auf Verlangen neue Briefwahlunterlagen ausgehändigt. Die Wahlbehörde behält den alten Stimmzettel oder Wahlumschlag ein.

Für die Stimmabgabe behinderter Wähler gilt Folgendes: Hat die wahlberechtigte Person den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat.

Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde ab, so wird ihr Gelegenheit gegeben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben. Die Wahlbehörde hat zu diesem Zweck eine Wahlkabine aufgestellt, damit der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Wahlumschlag gelegt werden kann. Die Wahlbehörde nimmt die Wahlbriefe entgegen, hält sie unter Verschluss und übergibt sie rechtzeitig am Wahltag dem zuständigen Wahlleiter.

9.

Wahlberechtigte Personen, die erst für die mögliche Stichwahl am 25.09.2011 wahlberechtigt oder nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen sind und bereits für die Wahl am 11.09.2011 ei-

nen Wahlschein bekommen haben, erhalten nach Maßgabe der Kommunalwahlverordnung von Amts wegen einen Wahlschein für die Stichwahl.

Wahlberechtigte Personen, die für die Wahl am 11.09.2011 einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen erhalten haben, wird für die Stichwahl von Amts wegen wiederum ein Wahlschein mit Briefwahlunterlagen ausgestellt und zugesendet, es sei denn, aus dem Antrag ergibt sich, dass sie bei der Stichwahl in ihrem Wahlbezirk wählen will.

Wahlberechtigte Personen, die einen Wahlschein erhalten haben, wird für die Stichwahl von Amts wegen wiederum ein Wahlschein ausgestellt und zugesendet.

10.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; auch der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Schenkendöbern, den 02.09.2011

gez.

Monika Otto
Wahlleiterin

